



BVO Bundesverband
der VO-Firmen e.V.

Bundesverband der VO-Firmen – Invalidenstraße 34 – 10115 Berlin

Omnibus Paket X

Der BVO vertritt bundesweit die Vermehrungs-Organisationsfirmen (VO-Firmen) für die Bereiche Getreidesaatgut, Leguminosen, Feldsaaten und Öko-Saatgut. Ein wichtiger Bestandteil in der Tätigkeit unserer Mitglieder ist natürlich die Saatgutbehandlung.

Im Rahmen des Omnibus Pakets X – (Lebens- und Futtermittelsicherheit) soll nun festgelegt werden, dass die **Behandlung von Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln und das Ausbringen von behandeltem Saatgut eine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln darstellt** (Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009). Es erschließt sich uns nicht, was damit erreicht werden soll und welche Unklarheiten (laut Begründung) damit beseitigt werden sollen. Denn ohne diese Einstufung würde nach unserer Interpretation die Rechtslage gelten, dass Saatgut auch in behandelter Form nach wie vor Saatgut darstellt. Gleichzeitig werden die Konsequenzen dieser Einstufung in dem Entwurf dadurch aufgehoben, dass eine spezifische Ausnahmeregelung für Maschinen zur Aussaat von behandeltem Saatgut vorgesehen wird, damit diese nicht als Ausbringungsgeräte für Pflanzenschutzmittel im Sinne der Richtlinie 2009/128/EG49 gelten. Letzteres ist zwar absolut sinnvoll, nur könnte man gleiches schon dadurch erreichen, indem man bereits die Aussaat nicht als Pflanzenschutzmaßnahme kategorisiert.

Wie Ihnen sicher bekannt ist, vertreten diese ablehnende Position auch mehrere EU-Mitgliedsstaaten. **Polen** hat daher mit Unterstützung von 6 weiteren Mitgliedstaaten **im Agrarrat am 23.2.2026 einen Antrag zur Tagesordnung gestellt (2025/0410 COD)**, um die Kommission aufzufordern, von diesen Plänen Abstand zu nehmen. Diesem Anliegen schließen wir uns ausdrücklich an und bitten Sie und Ihr Haus, sich in den weiteren Verhandlungen dieser Ablehnung anzuschließen.

In Erwägungsgrund 22 hält die Kommission richtigerweise ausdrücklich fest, dass behandeltes Saatgut selbst weiterhin nicht als Pflanzenschutzmittel gilt. Vor diesem Hintergrund erschließt sich die Einstufung der Behandlung und Aussaat noch viel weniger. Sie schafft keinerlei Klarheit, kann Einfallstor für weitere, nicht gerechtfertigte Verschärfungen für behandeltes Saatgut darstellen und schafft schon jetzt Mehraufgaben und Unsicherheiten: Die Aussaat wird rechtlich einer Spritzapplikation im Feld gleichgestellt, woraus unverhältnismäßige Belastungen für Handel und Landwirtschaft entstehen:

- Sachkundepflicht: Künftig müssten Anwender – etwa Fahrer von Sämaschinen – über einen Sachkundenachweis für Pflanzenschutz verfügen.
- Dokumentationspflicht: Für jede Aussaat wären Zeit, Dosis und Fläche lückenlos zu dokumentieren.
- Abstandsaufgaben: Die Aussaat könnte Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern unterliegen, obwohl das Risiko einer Abdrift bei gebeiztem Saatgut keineswegs zu vergleichen ist mit dem bei einer Spritzanwendung.

Das Ziel des Bürokratieabbaus wird damit nach unserer Auffassung nicht erreicht.

BVO

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin
Tel: 030/ 2790 741-0; Fax: 030/ 2790 741-29
E-Mail: Zentrale@bv-agrar.de
Internet: www.bvo-saaten.de